



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2026	Ausgegeben zu Saarbrücken, 16. April 2026	Nr. 14
------	---	--------

### Inhalt

Seite

#### A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 2196 über die Zustimmung zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) — Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG (NOOTS-Staatsvertrag). Vom 11. Februar 2026 .....	246
Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Grundbuchangelegenheiten und die elektronische Führung der Grundakten. Vom 31. März 2026 .....	251
Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO). Vom 1. April 2026 .....	252
Erlass über die Vertretung des Saarlandes im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz. Vom 26. Februar 2026 .....	253

#### B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibung IT-Dienstleistungszentrum – Sachgebiet D2 „Betriebssysteme & Datenbanken“. Vom 31. März 2026 .....	256
Stellenausschreibung IT-Dienstleistungszentrum – Sachgebiet A3 „IT-Sicherheit, CERT Saarland“. Vom 1. April 2026 .....	257
Stellenausschreibung IT-Dienstleistungszentrum – Sachgebiet B2 „Digitale Verwaltung“. Vom 2. April 2026 ..	259
Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Vom 31. März 2026 ..	261

---

# A. Amtliche Texte

## Gesetze

72 **Gesetz Nr. 2196**  
**über die Zustimmung zum Vertrag**  
**über die Errichtung, den Betrieb und**  
**die Weiterentwicklung**  
**des Nationalen Once-Only-Technical-Systems**  
**(NOOTS) –**  
**Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1,**  
**Absatz 2 GG (NOOTS-Staatsvertrag)**

Vom 11. Februar 2026

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**  
**Zustimmung zum Vertrag**  
**über die Errichtung, den Betrieb und**  
**die Weiterentwicklung**  
**des Nationalen Once-Only-Technical-Systems**  
**(NOOTS) –**  
**Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1,**  
**Absatz 2 GG (NOOTS-Staatsvertrag)**

(1) Dem „Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG“ (NOOTS-Staatsvertrag) zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt.

(2) Der NOOTS-Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

## **Artikel 2** **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Chef der Staatskanzlei gibt den Tag, an dem die Vorschriften des NOOTS-Staatsvertrags nach seinem § 10 Absatz 1 Satz 2 in Kraft treten, im Amtsblatt des Saarlandes bekannt. Gleiches gilt für den Fall, dass der NOOTS-Staatsvertrag nach seinem § 10 Absatz 2 gegenstandslos wird.

Saarbrücken, den 24. März 2026

**Die Ministerpräsidentin**

Rehlinger

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,**  
**Digitales und Energie**

Barke

**Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft**  
 von Weizsäcker

**Der Minister für Inneres, Bauen und Sport**  
 Jost

**Der Minister für Arbeit, Soziales,**  
**Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

**Die Ministerin für Bildung und Kultur**

Streichert-Clivot

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,**  
**Agrar und Verbraucherschutz**

**Die Ministerin der Justiz**

Berg

**Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und**  
**die Weiterentwicklung**  
**des Nationalen Once-Only-Technical-Systems**  
**(NOOTS) –**  
**Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1,**  
**Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag**

## **Präambel**

Das Land Baden-Württemberg,  
 der Freistaat Bayern,  
 das Land Berlin,  
 das Land Brandenburg,  
 die Freie Hansestadt Bremen,  
 die Freie und Hansestadt Hamburg,  
 das Land Hessen,  
 das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
 das Land Niedersachsen,  
 das Land Nordrhein-Westfalen,  
 das Land Rheinland-Pfalz,  
 das Saarland,  
 der Freistaat Sachsen,  
 das Land Sachsen-Anhalt,  
 das Land Schleswig-Holstein und  
 der Freistaat Thüringen

sowie die

Bundesrepublik Deutschland  
(im Weiteren „der Bund“ genannt)

(im Folgenden „Vertragsparteien“)

haben das Ziel, ein gemeinsames flächendeckendes informationstechnisches System zu etablieren, das perspektivisch den gesamten Datenaustausch zwischen allen öffentlichen Stellen automatisiert, reibungslos, schnell und damit auch kostengünstig und bürokratiearm ermöglicht.

Nachweise und Daten, die der öffentlichen Verwaltung bereits vorliegen, sollen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen nicht erneut erhoben, sondern direkt automatisiert abgerufen, übermittelt und nutzbar gemacht werden (Once-Only-Prinzip).

Davon profitieren auch die Verwaltungen des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Länder einschließlich der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht der Länder unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Diese Vereinbarung umfasst juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit die Vertragsparteien die Fach- und/oder die Rechtsaufsicht haben.

Zunächst soll das Once-Only-Prinzip für Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz umgesetzt werden. Die weitere Nutzung des Systems wird durch den IT-Planungsrat nach Maßgabe dieses Vertrags gesteuert.

Die Vertragsparteien treffen daher auf der Grundlage des Artikels 91c des Grundgesetzes

- zur Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung eines gemeinsamen informationstechnischen Systems zum automatisierten Nachweisabruf gemäß Artikel 91c Absatz 1 des Grundgesetzes sowie
- zum Verfahren nach Artikel 91c Absatz 2 des Grundgesetzes zur Festlegung von IT-Standards und IT-Sicherheitsanforderungen, soweit es vom Regelungsgegenstand dieses Staatsvertrags erfasst ist,

folgende Vereinbarung:

### § 1

#### **Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung eines gemeinsamen Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS)**

Die Vertragsparteien errichten und betreiben das NOOTS als gemeinsames informationstechnisches System und entwickeln es gemeinsam weiter. Dieses System dient dem nationalen und grenzüberschreitenden Abruf und der Übermittlung von Nachweisen und Daten durch öffentliche Stellen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

### § 2

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Das Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS) ist ein gemeinsames informationstechnisches System aus IT-Komponenten, Schnittstellen und Standards, das öffentlichen Stellen den Abruf und die Übermittlung von elektronischen Nachweisen und Daten national und grenzüberschreitend aus Datenbeständen öffentlicher Stellen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben ermöglicht.

(2) Nachweise im Sinne dieses Staatsvertrages sind Unterlagen und Daten in elektronischer Form, die zur Ermittlung des Sachverhaltes in Verwaltungsverfahren geeignet sind.

(3) Nachweisanfordernde Stelle kann die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde oder auch eine andere öffentliche Stelle sein, die dafür zuständig ist, Nachweise einzuholen und an die für die Entscheidung zuständige Behörde weiterzuleiten.

(4) Nachweisliefernde Stelle ist diejenige öffentliche Stelle, die für das Ausstellen, Bearbeiten, Vorhalten oder Übermitteln eines Nachweises zuständig ist.

### § 3

#### **Governance**

(1) Die grundsätzlichen Entscheidungen über den Betrieb und die Weiterentwicklung des NOOTS werden nach Maßgabe des IT-Staatsvertrags in der jeweils geltenden Fassung sowie der Geschäftsordnung des IT-Planungsrats in der jeweils geltenden Fassung durch den IT-Planungsrat getroffen.

(2) Zu den grundsätzlichen Entscheidungen gehören insbesondere:

- a) Finanz- und Budgetplanung,
- b) strategische Weiterentwicklung des NOOTS,
- c) Bekanntgabe, dass die technischen Voraussetzungen für den Betrieb des NOOTS vorliegen,
- d) Festlegung der Anschlussbedingungen an das NOOTS und
- e) Festlegung der Reihenfolge der Anschluss- und Nutzungsverpflichtung gemäß § 9.

(3) Der IT-Planungsrat beteiligt die jeweilige Fachministerkonferenz nach Maßgabe des IT-Staatsvertrags in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Der IT-Planungsrat richtet nach Maßgabe der Geschäftsordnung des IT-Planungsrats in der jeweils geltenden Fassung eine Steuerungsgruppe NOOTS ein, der je ein Vertreter des Bundes sowie von sechs Ländern angehören.

(5) Die Steuerungsgruppe NOOTS trifft insbesondere folgende Entscheidungen:

- a) Entscheidungen innerhalb des Finanzbudgets,
- b) Empfehlungen für die Anschlussbedingungen an das NOOTS und

- c) Festlegungen zum Betrieb und der Weiterentwicklung der technischen Infrastruktur.

(6) Der IT-Planungsrat benennt unterhalb der Steuerungsgruppe eine Gesamtleitung NOOTS und richtet zur Unterstützung bei der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) eine Geschäftsstelle ein. Die Vertretung der Gesamtleitung ist bei der betriebsverantwortlichen Stelle nach § 4 verortet. Die Gesamtleitung ist den Beschlüssen der Steuerungsgruppe gegenüber weisungsgebunden. Zu den Aufgaben der Gesamtleitung gehören insbesondere:

- a) Erarbeiten der Finanzplanung und Controlling und  
b) Vorbereitung und Umsetzung der Entscheidungen der Steuerungsgruppe zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des NOOTS.

(7) Der IT-Planungsrat richtet eine fachlich koordinierende Stelle bei der FITKO ein. Zu deren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Operative Zusammenarbeit mit den Fachministerkonferenzen bzw. deren zuständigen Arbeitsgremien,  
b) Steuerung und Koordination Datenmanagement des NOOTS und  
c) Mitarbeit bei der Architektur des NOOTS.

#### § 4

##### Betriebsverantwortliche Stelle

(1) Die operative Umsetzung der Errichtung, des Betriebs und der Weiterentwicklung des NOOTS erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt als betriebsverantwortliche Stelle.

(2) Die betriebsverantwortliche Stelle legt der Steuerungsgruppe NOOTS über die Gesamtleitung Vorschläge für die Anschlussbedingungen an das NOOTS vor.

(3) Die betriebsverantwortliche Stelle berichtet der Gesamtleitung regelmäßig über den aktuellen Status des NOOTS.

#### § 5

##### Anschluss und Nutzung des NOOTS

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, zur Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz

- a) Nachweise der nachweisliefernden Stellen über das NOOTS zur Verfügung zu stellen,  
b) nachweisanfordernde Stellen an das NOOTS anzuschließen und  
c) das NOOTS für nachweisliefernde und nachweisanfordernde Stellen zu nutzen.

(2) Die anzuschließenden nachweisliefernden Stellen gemäß Absatz 1 Buchstabe a sind in der Anlage zu § 1 des Identifikationsnummerngesetzes in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt. Der Anschluss erfolgt nach Maßgabe des § 9. Weitere nachweisliefernde Stellen, insbesondere weitere öffentliche Register, werden ebenfalls nach Maßgabe des § 9 angeschlossen.

(3) Weitere öffentliche Stellen und Unternehmen können sich auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften nach Maßgabe des § 9 an das NOOTS anschließen.

#### § 6

##### Anschluss an das EU-OOTS

Das NOOTS stellt einen Anschluss an das technische System nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (Single Digital Gateway-Verordnung) (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1) her. Die Verpflichtung zum Anschluss an dieses EU-OOTS ergibt sich aus der Verordnung (EU) 2018/1724.

#### § 7

##### Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Das Bundesverwaltungsamt als die für den Betrieb und die Bereitstellung des NOOTS zuständige Stelle (betriebsverantwortliche Stelle) nach § 4 ist „Verantwortlicher“ im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) für die Verarbeitung personenbezogener Daten im NOOTS, soweit nicht Rechtsakte der Europäischen Union entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Die betriebsverantwortliche Stelle trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

(2) Die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verantwortlichkeit anderer Stellen, wie insbesondere die der nachweisanfordernden und nachweisliefernden Stellen, bleibt unberührt.

(3) Die betriebsverantwortliche Stelle verarbeitet die zur Erreichung der in § 1 Absatz 1 genannten Ziele erforderlichen personenbezogenen Daten zum Zweck der technischen Abwicklung eines automatisierten Abrufs und der Übermittlung von Nachweisen und Daten. Dies gilt auch für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, soweit diese in den Nachweisen enthalten sind. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(4) Bund und Länder tragen dafür Sorge, bestehende Rechtsvorschriften zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen, um sicherzustellen, dass Abrufe und Übermittlungen von Nachweisen und Daten im Umfang der Anschluss- und Nutzungsverpflichtung datenschutzkonform möglich sind.

Dazu werden erforderlichenfalls Regelungen erarbeitet, die den verfassungsmäßig zuständigen Organen zur Entscheidung vorgelegt werden. Bund und Länder beabsichtigen, sich über den Inhalt dieser Regelungen abzustimmen.

### **§ 8 Finanzierung**

(1) Die Vertragsparteien tragen die Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des NOOTS gemeinsam. In den Jahren 2025 und 2026 erfolgt die Finanzierung über die im Wirtschaftsplan der FITKO veranschlagten Mittel gemäß den Regelungen des IT-Staatsvertrages. Die Finanzierung erfolgt ab dem Jahr 2027 in Höhe von 53,4 % der Gesamtkosten über die im Wirtschaftsplan der FITKO veranschlagten Mittel gemäß den Regelungen des IT-Staatsvertrages und in Höhe von 46,6 % der Gesamtkosten durch einen zusätzlichen festen Finanzierungsanteil des Bundes.

(2) Die Vertragsparteien sowie gegebenenfalls weitere angeschlossene öffentliche Stellen tragen jeweils die Kosten für den jeweiligen Anschluss an das NOOTS.

(3) Die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplänen der Vertragsparteien.

### **§ 9 Beginn der Anschluss- und Nutzungspflicht**

(1) Die betriebsverantwortliche Stelle teilt dem IT-Planungsrat mit, dass die technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des NOOTS vorliegen.

(2) Der IT-Planungsrat beschließt nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des NOOTS im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fachministerkonferenz und dem zuständigen Vertreter des Bundes einen angemessenen Übergangszeitraum, in dem der jeweilige Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 zu erfolgen hat.

(3) Bei bundeseigenen Leistungen und zentral beim Bund geführten nachweisliefernden Stellen entscheidet der IT-Planungsrat in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Vertreter des Bundes einen angemessenen Übergangszeitraum, in dem der jeweilige Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 zu erfolgen hat.

(4) Der Anschluss und die Nutzung durch einzelne öffentliche Stellen nach § 5 Absatz 3 erfolgt nach Ratifikation durch die zuständige Vertragspartei durch Beschluss des IT-Planungsrats in Abstimmung mit der jeweiligen öffentlichen Stelle.

(5) Der Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 3 zum Zwecke eines registerbasierten Zensus erfolgt abweichend von Absatz 4 nach Feststellung der fachlichen Eignung durch das Statistische Bundesamt. §§ 16 und 20 Bundesstatistikgesetz in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

### **§ 10 Ratifikation und Inkrafttreten**

(1) Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem der Bund und elf Länder, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden, ihre Ratifikationsurkunden bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt haben. Das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land teilt den Vertragsparteien den Zeitpunkt nach Satz 2 sowie die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

(2) Sind bis zum 30. Juni 2026 nicht mindestens die Ratifikationsurkunden des Bundes und von elf Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden, bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt, wird der Vertrag gegenstandslos.

### **§ 11 Beitritt weiterer Länder**

(1) Die Länder, die ihre Ratifikationsurkunde nach Inkrafttreten nach § 10 noch nicht hinterlegt haben, können diesem Vertrag nach Ratifikation durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde nach Maßgabe des § 10 Absatz 1 beitreten. Über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde unterrichtet das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land die übrigen Vertragsparteien.

(2) Die Regelungen dieses Vertrags treten für das beitretende Land am Tage nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land in Kraft.

(3) Das beitretende Land trägt ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts die laufenden Kosten für den Betrieb entsprechend der Kostenverteilung nach § 8 mit Rückwirkung zum Beginn des laufenden Kalenderjahres. Das beitretende Land trägt den Anteil an den Kosten an der Errichtung und Weiterentwicklung des NOOTS entsprechend der Kostenverteilung nach § 8, der ihm bei einer Verteilung der Kosten auf die zum Zeitpunkt des Beitritts beteiligten Vertragsparteien zugekommen wäre. Der Kostenanteil wird bei der dem Beitritt folgenden Abrechnung der laufenden Kosten berücksichtigt.

(4) Die bis zum Beitritt aller Länder auszugleichenden Kosten im Umfang der fehlenden Anteile nach dem Königsteiner Schlüssel werden in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

### **§ 12 Geltungsdauer, Änderung und Kündigung**

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen einer einstimmigen Entscheidung der Vertragsparteien.

(3) Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land schriftlich zu erklären. Das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land unterrichtet die übrigen Vertragsparteien über den Eingang der Kündigung.

(4) Die Kündigung einer Vertragspartei lässt das Vertragsverhältnis der übrigen Vertragsparteien zueinander unberührt, jedoch kann jede übrige Vertragspartei diesen Staatsvertrag binnen einer Frist von 12 Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

### § 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Staatsvertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Staatsvertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Staatsvertrages.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Berlin, den 21.01.2025

Nancy Faeser

Für das Land Baden-Württemberg

Stuttgart, den 25.2.2025

Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern

München, den 18.03.2025

M. Söder

Für das Land Berlin

Berlin, den 28. Februar 2025

Kai Wegner

Für das Land Brandenburg

Potsdam, den 28.2.2025

Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen

Bremen, den 5.3.2025

A. Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Hamburg, den 18.12.2024

Peter Tschentscher

Für das Land Hessen

Wiesbaden, den 05.02.2025

Boris Rhein

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, den 14. März 2025

Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen

Hannover, den 24.03.2025

Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 07. März 2025

Hendrik Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz

Mainz, den 28.2.2025

Alexander Schweitzer

Für das Saarland

Saarbrücken, den 31. Januar 2025

Anke Rehlinger

Für den Freistaat Sachsen

Dresden, den 18.03.2025

M. Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt

Magdeburg, den 11.03.2025

Dr. Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein

Kiel, den 18.3.2025

Günther

Für den Freistaat Thüringen

Erfurt, den 10/3/25

Mario Voigt

**Verordnungen**

73 **Verordnung  
über den elektronischen Rechtsverkehr  
in Grundbuchangelegenheiten und  
die elektronische Führung der Grundakten**

Vom 31. März 2026

Auf Grund der

§ 81 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5, § 135 Absatz 2 Satz 2, § 140 Absatz 1 Satz 3 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 63), sowie § 96 Absatz 3 Satz 3, § 101 Satz 1 der Grundbuchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 122), in Verbindung mit dem einzigen Paragraphen der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 13. November 2024 (Amtsbl. I S. 946),

verordnet das Ministerium der Justiz:

**§ 1**

**Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs**

(1) Bei dem Saarländischen Grundbuchamt ist ab dem 20. April 2026 der elektronische Rechtsverkehr eröffnet. Anträge, sonstige Erklärungen sowie Nachweise über andere Eintragungsvoraussetzungen können nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts als elektronische Dokumente eingereicht werden.

(2) Ist der elektronische Rechtsverkehr bei einem Grundbuchamt eröffnet, so haben Notarinnen und Notare

1. Dokumente elektronisch zu übermitteln und diese mit einer prüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und
2. neben den elektronischen Dokumenten die darin enthaltenen Angaben, insbesondere die Bezeichnung des Grundbuchamtes, des Grundbuchbezirks, des Grundbuchblatts, der Beteiligten und der eingereichten Dokumente im Format Extensible Markup Language (XML) zu übermitteln.

(3) Absatz 2 Nr. 1 gilt nicht für

1. Pläne und Zeichnungen, die ein größeres Format als DIN A3 aufweisen, und
2. Dokumente, die nach § 44 des Beurkundungsgesetzes mit Karten, Zeichnungen und Abbildungen zu einer Urkunde verbunden sind.

Satz 1 gilt nicht, soweit die Pläne und Zeichnungen nach Satz 1 Nr. 1 oder die Dokumente nach Satz 1 Nr. 2

für die antragstellende Notarin oder den antragstellenden Notar oder für eine Notarin oder einen Notar, die oder der mit der antragstellenden Notarin oder dem antragstellenden Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist, als elektronisches Dokument vorliegen.

(4) Andere Verfahrensbeteiligte können Dokumente elektronisch übermitteln. Für die elektronische Übermittlung durch andere Verfahrensbeteiligte gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Soweit in dieser Verordnung keine spezielleren Vorgaben getroffen werden, gelten die Vorgaben der Elektronischer-Rechtsverkehrs-Verordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**§ 2**

**Elektronische Poststelle**

In elektronischer Form gestellte Anträge, sonstige Erklärungen sowie Nachweise über andere Eintragungsvoraussetzungen sind an das in der Anlage bekannt gegebene elektronische Postfach des Saarländischen Grundbuchamtes zu adressieren.

**§ 3**

**Ersatzeinreichung**

Ist eine Übermittlung an das elektronische Postfach nicht möglich, insbesondere weil die Höchstgrenze für die Anzahl der einzureichenden elektronischen Dokumente oder für das Datenvolumen überschritten wird oder weil bei der Notarin oder dem Notar oder beim elektronischen Postfach eine technische Störung vorliegt, so kann die Übermittlung abweichend von § 1 Absatz 2 in Papierform erfolgen. Liegt die Ursache für die Unmöglichkeit der elektronischen Übermittlung im Verantwortungsbereich der Notarin oder des Notars, so ist die Unmöglichkeit darzulegen.

**§ 4**

**Einführung der elektronischen Grundakte**

Bei dem Saarländischen Grundbuchamt werden ab dem 20. April 2026 neu anzulegende Grundakten elektronisch geführt. Grundakten, die bereits angelegt sind, werden ab diesem Zeitpunkt elektronisch weitergeführt.

**§ 5**

**Bildung elektronischer Grundakten, Repräsentat**

(1) In der elektronischen Grundakte werden zur Akte gebrachte elektronische Dokumente einschließlich zugehöriger Signaturdateien sowie sonstige zur Grundakte gebrachte Dateien und Informationen gespeichert. Elektronische Empfangsbekanntnisse, die als strukturierte maschinenlesbare Datensätze übermittelt worden sind, werden als Datensätze in der elektronischen Grundakte gespeichert.

(2) Elektronische Dokumente sowie sonstige Dateien und Informationen gelten als zur Grundakte genom-

men, wenn sie bewusst und dauerhaft in der elektronischen Grundakte gespeichert worden sind.

(3) Elektronisch geführte Grundakten sind so zu strukturieren, dass die gerichtsinterne Bearbeitung und der Aktenaustausch gewährleistet sind.

(4) Die in der elektronischen Grundakte gespeicherten Inhalte müssen jederzeit zusätzlich als elektronische Dokumente im Format PDF/A wiedergegeben werden können; aus diesen Dokumenten wird das Repräsentat gebildet. Das Repräsentat muss den gesamten zur Grundakte genommenen Inhalt mit Ausnahme der nur für die Datenverarbeitung notwendigen Struktur-, Definitions- und Schemadateien wiedergeben. Soweit die Wiedergabe eines Inhalts technisch nicht möglich ist, ist ein entsprechender Hinweis in das Repräsentat aufzunehmen. Signaturdateien werden im Repräsentat nicht wiedergegeben; wiedergegeben werden nur die Vermerke über das Ergebnis der Signaturprüfung. Das Repräsentat muss druckbar, kopierbar und, soweit technisch möglich, durchsuchbar sein. Die Seiten des Repräsentats sind so zu nummerieren, dass sie eindeutig zitiert werden können.

## § 6

### Übertragung von Papierdokumenten

(1) Sind nach § 4 Satz 1 Grundakten elektronisch zu führen oder nach § 4 Satz 2 elektronisch weiterzuführen, so sind zu diesen in Papierform eingehende Schriftstücke nach dem Stand der Technik in elektronische Dokumente zu übertragen und in dieser Form zur Grundakte zu nehmen. Gescannte Leerseiten sind nicht zur Grundakte zu nehmen.

(2) Die in Papierform vorliegenden Schriftstücke sind sechs Monate nach ihrer Übertragung, jedoch nicht vor der Entscheidung über den Antrag, zu vernichten, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind oder eine Aufbewahrung im Einzelfall zu erfolgen hat. § 138 Absatz 1 Satz 2 der Grundbuchordnung bleibt unberührt.

## § 7

### Entscheidungen und Verfügungen in elektronischer Form

Entscheidungen und Verfügungen des Saarländischen Grundbuchamts sind ab dem 20. April 2026 in elektronischer Form zu erlassen.

## § 8

### Bearbeitung der elektronischen Grundakte

(1) Es ist sicherzustellen, dass in der elektronischen Grundakte alle Bearbeitungsvorgänge nachvollzogen werden können. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass nachvollzogen werden kann, welche Stelle die Grundakte zu welchem Zeitpunkt bearbeitet hat.

(2) Es ist sicherzustellen, dass die elektronische Grundakte nur von der jeweils lese- und schreibberechtigten Stelle eingesehen und bearbeitet werden kann. Dies gilt auch, soweit die Lese- und Schreibrechte nur teilweise auf eine andere Stelle übergehen.

## § 9

### Ersatzmaßnahme

Im Fall einer anhaltenden technischen Störung beim Betrieb der elektronischen Grundakte kann der Präsident des Amtsgerichts Saarbrücken für das Saarländische Grundbuchamt anordnen, Ersatzgrundakten in Papierform zu führen. Diese sind in die elektronische Form zu übertragen, sobald die Störung behoben ist.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

### Anlage zu § 2

Grundbuchamt	Zu adressierendes elektronisches Postfach (Name + SAFE-ID)
Amtsgericht Saarbrücken	Name: Saarländisches Grundbuchamt SAFE-ID: DE.Justiz.20ddfa3e-cd12-45be-a0df-9d2246d103bd.457f

Saarbrücken, den 31. März 2026

### Die Ministerin der Justiz

Berg

## 80 Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO)

Vom 1. April 2026

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Hochschulzulassung vom 18. September 2019 (Amtsbl. I S. 752) in Verbindung mit den Artikeln 12 und 18 Absatz 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019 (Art. 1 des Gesetzes zur Regelung der Hochschulzulassung vom 18. September 2019, Amtsbl. I S. 752) verordnet das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft:

### Artikel 1

#### Änderung der Verordnung über die Studienplatzvergabe

Die Verordnung über die Studienplatzvergabe vom 19. November 2019 (Amtsbl. I S. 976), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. November 2025 (Amtsbl. I S. 994), wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „2 Prozent“ durch die Angabe „1 Prozent“ ersetzt.
2. In Nummer 3 wird die Angabe „bis zu insgesamt 7,8 Prozent“ durch die Angabe „bis zu insgesamt 10,8%“ ersetzt.
3. In Nummer 4 wird die Angabe „bis zu 5 Prozent“ durch die Angabe „3 Prozent“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 14. April 2026 in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2026/2027.

Saarbrücken, den 1. April 2026

**Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft**  
von Weizsäcker

**Erlasse**

79 **Erlass  
über die Vertretung des Saarlandes  
im Geschäftsbereich des Ministeriums  
für Umwelt, Klima, Mobilität,  
Agrar und Verbraucherschutz**

Vom 26. Februar 2026

**Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Vertretungsberechtigte Dienststellen
- § 3 Prozessvertretung
- § 4 Beauftragung von Rechtsanwälten
- § 5 Rechtsgeschäftliche Vertretung
- § 6 Änderung von Verträgen
- § 7 Abschluss von Vergleichen
- § 8 Veränderung von Ansprüchen
- § 9 Grundsätzliche Bedeutung
- § 10 Bezeichnung der Vertretungsbefugnis
- § 11 Schlussvorschrift

Soweit durch Rechtsvorschriften des Landes nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Vertretung des Saarlandes im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz aufgrund des § 4 Absatz 1 des Gesetzes Nummer 739 über die Vertretung des Saarlandes vom 15. November 1960 (Amtsbl. S. 920), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Regelung:

**§ 1  
Anwendungsbereich**

Dieser Erlass regelt die Vertretung des Saarlandes im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz und erstreckt sich auf alle rechtserheblichen Handlungen, insbesondere:

- 1. Vornahme rechtsgeschäftlicher Handlungen,
- 2. Vertretung in Verwaltungsverfahren,

- 3. Vertretung in Verfahren jeder Art vor Gerichten und Schiedsgerichten.

**§ 2  
Vertretungsberechtigte Dienststellen**

Zur Vertretung des Saarlandes nach diesem Erlass sind berufen:

(1) In Angelegenheiten, die das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz betreffen, wird das Land durch das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz vertreten.

(2) In allen übrigen Angelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz obliegt die Vertretung des Landes

- (a) dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz,
- (b) dem Landesamt für Verbraucherschutz,
- (c) dem Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung,
- (d) dem SaarForst Landesbetrieb,
- (e) dem Landesbetrieb für Straßenbau,

soweit deren fachlicher Zuständigkeitsbereich berührt ist.

(3) Im Zweifel bestimmt das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, wer vertretungsberechtigt ist. Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz kann im Einzelfall die Vertretung abweichend regeln und sie jederzeit selbst übernehmen.

**§ 3  
Prozessvertretung**

(1) Grundsätzlich vertritt die Leitung der Behörde die jeweilige Dienststelle.

(2) Rechtsstreitigkeiten, in denen das Saarland durch die in § 2 Nummer 2 genannten Dienststellen vertreten wird, werden grundsätzlich von diesen Behörden in eigener Verantwortung geführt. In Rechtsstreitigkeiten,

- (a) in denen der Streitwert mehr als 50 000 Euro oder im Falle einer Teilforderung die Gesamtforderung mehr als 50 000 Euro beträgt oder
- (b) denen grundsätzliche oder politische Bedeutung zukommt,

behält sich das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz vor, für die Führung dieser Rechtsstreitigkeiten Weisungen zu erteilen.

(3) Die im Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz zuständige Abteilung ist über die in Absatz 2 genannten Rechtsstreitigkeiten zu informieren. Dies hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine Übernahme der Vertretung gemäß § 2 Absatz 3 erfolgen kann.

(4) Mahnverfahren über einem Betrag von 5 000 Euro werden durch das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz geführt. Gleiches gilt, sobald bei Verfahren unter dieser Wertgrenze Widerspruch erhoben wird.

(5) Den vor Gericht oder vor einem Notar gegenüber auftretenden Vertretungsbefugten ist durch die Behördenleitung eine besondere schriftliche Vollmacht für den einzelnen Rechtsstreit oder die jeweilige Rechtsangelegenheit zu erteilen.

#### § 4

##### Beauftragung von Rechtsanwälten

(1) In Rechtsstreitigkeiten vor Gerichten, bei denen kein Anwaltszwang besteht, ist unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 Landeshaushaltsordnung) von der Bestellung eines Anwalts in der Regel abzusehen, wenn das Kostenrisiko zum Wert des Streitgegenstandes außer Verhältnis steht oder die Rechtsstreitigkeit keine über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung hat.

(2) Im Falle der Beauftragung eines Anwalts oder einer sonst zur Vertretung zugelassenen Person ist der/die für das jeweilige Verfahren am besten Geeignete zu beauftragen. Die Auftragserteilung ist in der Regel davon abhängig zu machen, dass der/die zu Beauftragende keinen Rechtsstreit gegen die Auftrag gebende Behörde führt.

(3) Ist die Beauftragung eines Rechtsanwalts erforderlich, ist in der Regel davon auszugehen, dass als Vergütung für seine Tätigkeit die im Bundesrechtsanwaltsvergütungsgesetz festgelegten gesetzlichen Gebühren ausreichen.

#### § 5

##### Rechtsgeschäftliche Vertretung

(1) Grundsätzlich vertritt die Leitung der Behörde die jeweilige Dienststelle.

(2) Bei Rechtsgeschäften wird das Saarland – unbeschadet besonders angeordneter Einschränkungen – durch die gemäß § 2 zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz gehörenden Dienststellen insoweit vertreten, als ihnen Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zugewiesen sind.

(3) Die Beschäftigten der nachgeordneten Behörden sind innerhalb des ihnen nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgabenbereichs, im Rahmen ihrer Zeichnungsbefugnis, nach außen vertretungsberechtigt.

Für den Bereich des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz gilt folgende Vertretungsbefugnis:

(a) Für den Abschluss von Verträgen bis zu 100 000 Euro (netto) ist die jeweils zuständige Abteilungsleitung, darüber hinaus die Hausleitung vertretungsbefugt.

(b) In Angelegenheiten des Personalwesens ist die Leitung des Referates A/3 vertretungsbefugt.

(c) In Angelegenheiten des Haushaltes ist die Leitung des Referates A/7 unbeschränkt vertretungsbefugt, darüber hinaus ist in Angelegenheiten des Beschaffungswesens die für diesen Bereich zuständige Sachbearbeitung des Referates A/7 vertretungsbefugt.

(4) Grundstücksangelegenheiten, die den An- und Verkauf, die Vermietung und Verpachtung von unbebauten Grundstücken betreffen, werden durch die in § 2 genannten Behörden eigenverantwortlich durchgeführt. In sonstigen Fällen ist das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz zuständig.

#### § 6

##### Änderung von Verträgen

(1) Bestehende Verträge dürfen zum Nachteil des Landes nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufgehoben oder geändert werden.

(2) Die in § 2 Nummer 2 genannten Dienststellen sind im Einzelfall befugt, Verträge zum Nachteil des Landes aufzuheben oder zu ändern, soweit der Nachteil nicht mehr als 5 000 Euro beträgt.

(3) Die haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der § 58 LHO sowie die dazu erlassene Verwaltungsvorschrift, sind zu beachten. Änderungen oder Aufhebungen, auf die der Vertragspartner einen Rechtsanspruch hat, fallen nicht unter die Bestimmungen des § 58 LHO. Sollte die Vertragsänderung im Wesentlichen in einer Stundung oder einem Erlass des Anspruches bestehen, so sind die Bestimmungen des § 59 LHO anzuwenden.

#### § 7

##### Abschluss von Vergleichen

(1) Ein Vergleich darf nur abgeschlossen werden, wenn dies für das Land zweckmäßig und wirtschaftlich ist und dadurch keine über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen entstehen.

(2) Bei Inanspruchnahme des Landes in Fällen unerlaubter Handlung bedürfen Vergleiche und Anerkenntnisse der in § 2 Nummer 2 genannten Dienststellen stets der Zustimmung des Ministeriums. Dies gilt auch, soweit es sich um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

(3) Die haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 58, 59 LHO sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, sind zu beachten.

#### § 8

##### Veränderung von Ansprüchen

(1) Die in § 2 Nummer 2 genannten Dienststellen sind befugt, im Einzelfall

1. Ansprüche des Landes für Beträge bis zu 10 000 Euro bis zu 18 Monaten zu stunden.

2. Ansprüche des Landes für Beträge bis zu 10 000 Euro befristet und bis zu 5 000 Euro unbefristet niederzuschlagen.
  3. Ansprüche des Landes für Beträge bis zu 3 000 Euro zu erlassen.
- (2) Bei Überschreitung der in Absatz 1 genannten Beitragsgrenzen, in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung und für den Erlass von Vertragsstrafen ist das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz zuständig.
- (3) Die haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der § 59 LHO sowie die dazu erlassene Verwaltungsvorschrift, sind zu beachten.

### § 9

#### Grundsätzliche Bedeutung

Grundsätzliche Bedeutung ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Sachverhalt erstmals entschieden wird, die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Auswirkungen haben kann oder der Sachverhalt Gegenstand öffentlicher Aufmerksamkeit ist.

### § 10

#### Bezeichnung der Vertretungsbefugnis

Das Vertretungsverhältnis ist durch den Hinweis auf die jeweils vertretende Dienststelle zum Ausdruck zu bringen. Die Bezeichnung lautet:

1. wenn das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz das Saarland vertritt:

„Saarland, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, dieses vertreten durch die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz)“,

2. in den Fällen, in denen die Vertretung auf zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz gehörige Dienststellen übertragen worden ist:

„Saarland, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, dieses vertreten durch ... (Bezeichnung der vertretenden Dienststelle), diese vertreten durch ... (Bezeichnung der Dienststellenleitung)“.

### § 11

#### Schlussvorschrift

- (1) Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Erlass über die Vertretung des Saarlandes im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz vom 20. November 2022 (Amtsbl. 2023 S. 112) außer Kraft.

Saarbrücken, den 26. Februar 2026

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,  
Agrar und Verbraucherschutz**

Berg

## B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

### Stellenausschreibungen

#### 74 Stellenausschreibung IT-Dienstleistungszentrum – Sachgebiet D2 „Betriebssysteme & Datenbanken“

Vom 31. März 2026

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir engagierte

#### Datenbankadministratoren (m/w/d)

##### Ihre Aufgaben

- Neuinstallation und Konfiguration von Oracle- und PostgreSQL-Datenbanken
- Betriebsüberwachung der bestehenden Datenbanken
- Datenbankseitige Fehleranalyse und Fehlerbehebung bei den eingesetzten IT-Fachanwendungen
- Durchführung von Versionsupdates
- Erstellung und Pflege von technischen Dokumentationen
- Administration eines Dokumentenmanagementsystems

##### Ihr Profil

- ein abgeschlossenes Studium (Bachelor/FH) in Informatik oder Wirtschaftsinformatik
- sofern keine geeignete Bewerber\*innen mit entsprechendem Studium vorhanden sind, berücksichtigen wir auch Bewerber\*innen mit einer Ausbildung zum/zur Fachinformatiker\*in (m/w/d), die eine mehrjährige, einschlägige Berufsausbildung in der ausgeschriebenen Tätigkeit nachweisen können

##### Was wir voraussetzen

- Kenntnisse im Bereich Oracle und PostgreSQL, Oracle BI-Suite und Analytics, Oracle Dataguard
- Grundkenntnisse im Bereich der Administration von Linux-Systemen
- Einsatzbereitschaft
- Eigeninitiative, Flexibilität, Ausdauer, Belastbarkeit
- Leistungsbereitschaft und selbständige, lösungsorientierte Arbeitsweise
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Analytisches Denkvermögen

- Gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift (mindestens C1-Niveau des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens)

##### Wünschenswert – aber kein Muss

- Kenntnisse im Bereich MSSQL Server und Windows Betriebssysteme
- Englischkenntnisse

Bitte bewerben Sie sich auch, wenn Sie nicht alle Kenntnisse erfüllen. Wir unterstützen Sie aktiv beim Auf- und Ausbau Ihrer Kompetenzen durch gezielte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

##### Kurzvorstellung des Arbeitgebers saarländische Landesverwaltung

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer\*in (m|w|d)!

##### Kurzvorstellung des IT-Dienstleistungszentrums

Das IT-Dienstleistungszentrum ist zentraler IT-Dienstleister der saarländischen Landesverwaltung. Im Rahmen der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung unterstützen wir die saarländischen Landesbehörden mit kompetenter Beratung, Projektsteuerung, Lösungen sowie Services auf Basis von eGovernment-Diensten, IT-Infrastruktur, Rechenzentrumsleistung, Webprogrammierung als auch mit spezifischen Verfahrensanwendungen.

##### Unser Angebot

- Unbefristeter Arbeitsvertrag
- Sinnhaftes Arbeiten im Auftrag der Gesellschaft
- Familienfreundlichkeit und Work-Life-Balance (flexible Arbeitszeiten, Telearbeit, mobiles Arbeiten, Teilzeitangebote, Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Strukturierte Einarbeitung
- Angenehmes und kollegiales Umfeld, in dem Teamgeist und respektvoller Umgang großgeschrieben werden
- Umfassendes Fort- und Weiterbildungsangebot

- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u. a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Jobticket (Kostenbeteiligung)
- Dienstrad Leasing
- Tarifliche Eingruppierung nach den Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

### Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **19. April 2026 ausschließlich** über die Internetplattform **Interamt (Angebots-ID: 1432507)** ein.

Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit wir Ihre Bewerbung zügig und vollständig prüfen können, bitten wir Sie, alle erforderlichen Datenfelder im Bewerbungsformular sorgfältig auszufüllen. Bitte haben Sie Verständnis, dass unvollständige Unterlagen im weiteren Auswahlverfahren leider nicht berücksichtigt werden können.

Während des Auswahlverfahrens erfolgt die Kommunikation ausschließlich per E-Mail.

Wir empfehlen Ihnen daher, regelmäßig sowohl Ihren Posteingang als auch den Spam-Ordner zu überprüfen.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Becker (Tel.-Nr.: 0681/501-3059 / E-Mail: [auswahlverfahren@it-dlz.saarland.de](mailto:auswahlverfahren@it-dlz.saarland.de)) gerne zur Verfügung.

### Weiteres

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter\*innen (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewer-

bung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter [https://www.saarland.de/mwiede/DE/services/datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.saarland.de/mwiede/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html) im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf [karriere.saarland.de](http://karriere.saarland.de).

## 75 **Stellenausschreibung** **IT-Dienstleistungszentrum – Sachgebiet A3** **„IT-Sicherheit, CERT Saarland“**

Vom 1. April 2026

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir engagierte

### **IT-Fachkräfte (m/w/d) im Bereich IT-Sicherheit**

#### Ihre Aufgaben

- Geheim- und Sabotageschutz
- Koordination im Bereich CERT und SOC
- Analyse von Angriffen und Angriffsversuchen auf die IT-Infrastruktur des IT-DLZ sowie Abteilung und Koordination von Gegenmaßnahmen
- Analyse, Bewertung und Konsolidierung von IT-Schwachstellen und Sicherheitswarnungen
- Abstimmung und Koordination risikominimierender Maßnahmen und IT-Sicherheitsempfehlungen
- Koordination und Fortentwicklung des IT-Sicherheitsprozesses im IT-DLZ im Rahmen des IT-Sicherheitsmanagements
- Konzeption und Dokumentation von IT-Sicherheitsmaßnahmen auf Basis des IT-Grundschutz-Kompendiums
- Untersuchung von und Koordination bei IT-Sicherheitsvorfällen

#### Ihr Profil

- ein abgeschlossenes Studium (Bachelor/FH) in Informatik oder im Bereich IT-Sicherheit bzw. Cybersecurity
- sofern keine geeignete Bewerber\*innen mit entsprechendem Studium vorhanden sind, berücksichtigen wir auch Bewerber\*innen mit einer Ausbildung zum/zur Fachinformatiker\*in (m/w/d), die

eine mehrjährige, einschlägige Berufsausbildung in der ausgeschriebenen Tätigkeit nachweisen können

### Was wir voraussetzen

- vertiefte Kenntnisse über IT-Systemarchitekturen im Bereich IT-Betrieb, Betriebssysteme, Netzwerktechnologien und Fachanwendungen
- gutes Verständnis von Fachtexten der Cyber- und Informationssicherheit in Englisch
- Detailliertes technisches Wissen in Bezug auf den sicheren Betrieb von IT-Infrastrukturen und Software
- profunde Kenntnisse im Bereich IT-Sicherheitsstandards, Cybersicherheit, Sicherheitstechnologien sowie Aufbau und Betrieb von IT-Sicherheitskomponenten (z. B. Firewall, Malware-Schutz, Threat Detection etc.)
- fundierte Kenntnisse im Bereich der Aufbereitung, Zusammenführung und Analyse von umfangreichen, strukturierten Daten
- Bereitschaft sich einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen
- Eigeninitiative, Flexibilität, Ausdauer, Belastbarkeit
- Leistungsbereitschaft und selbständige, lösungsorientierte Arbeitsweise
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Analytisches Denkvermögen

### Wünschenswert – aber kein Muss

- Erfahrung und Kenntnisse sowohl in der technischen Informationssicherheit, insbesondere Cyber Threat Intelligence, als auch in Sicherheitsprozessen nach BSI-Grundschutz
- Erfahrung bei der Erstellung und Fortschreibung von IT-Richtlinien und IT-Konzepten

Bitte bewerben Sie sich auch, wenn Sie nicht alle Kenntnisse erfüllen. Wir unterstützen Sie aktiv beim Auf- und Ausbau Ihrer Kompetenzen durch gezielte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

### Kurzvorstellung des Arbeitgebers saarländische Landesverwaltung

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer\*in (m|w|d)!

### Kurzvorstellung des IT-Dienstleistungszentrums

Das IT-Dienstleistungszentrum ist zentraler IT-Dienstleister der saarländischen Landesverwaltung. Im Rahmen der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung unterstützen wir die saarländischen Landesbehörden mit kompetenter Beratung, Projektsteuerung, Lösungen sowie Services auf Basis von eGovernment-Diensten, IT-Infrastruktur, Rechenzentrumsleistung, Webprogrammierung als auch mit spezifischen Verfahrensanwendungen.

### Unser Angebot

- Unbefristeter Arbeitsvertrag
- Sinnhaftes Arbeiten im Auftrag der Gesellschaft
- Familienfreundlichkeit und Work-Life-Balance (flexible Arbeitszeiten, Telearbeit, mobiles Arbeiten, Teilzeitangebote, Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Strukturierte Einarbeitung
- Angenehmes und kollegiales Umfeld, in dem Teamgeist und respektvoller Umgang großgeschrieben werden
- Umfassendes Fort- und Weiterbildungsangebot
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u. a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Jobticket (Kostenbeteiligung)
- Dienstrad Leasing
- Tarifliche Eingruppierung nach den Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

### Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **19. April 2026 ausschließlich** über die Internetplattform Interamt (**Angebots-ID: 1433285**) ein.

Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit wir Ihre Bewerbung zügig und vollständig prüfen können, bitten wir Sie, alle erforderlichen Datenfelder im Bewerbungsformular sorgfältig auszufüllen. Bitte haben Sie Verständnis, dass unvollständige Unterlagen im weiteren Auswahlverfahren leider nicht berücksichtigt werden können.

Während des Auswahlverfahrens erfolgt die Kommunikation ausschließlich per E-Mail.

Wir empfehlen Ihnen daher, regelmäßig sowohl Ihren Posteingang als auch den Spam-Ordner zu überprüfen.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Becker (Tel.-Nr.: 06 81/501-30 59 / E-Mail: [auswahlverfahren@it-dlz.saarland.de](mailto:auswahlverfahren@it-dlz.saarland.de)) gerne zur Verfügung.

### Weiteres

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter\*innen (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter [https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html) im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf [karriere.saarland.de](http://karriere.saarland.de).

## 78 **Stellenausschreibung** **IT-Dienstleistungszentrum – Sachgebiet B2** **„Digitale Verwaltung“**

Vom 2. April 2026

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir eine engagierte

### **IT-Fachkraft (m/w/d)** **im Bereich Digitale Verwaltung**

#### **Ihre Aufgaben**

- Installation, Konfiguration und Betrieb von Fachanwendungen auf Windows- und Linux-Servern

- Administration von Web- und Applikationsservern (z. B. Apache Tomcat, Internet Information Services)
- Betrieb und Administration zentraler E-Government-Plattformen (u. a. Civento, Melderegisterauskunft, ElterngeldOnline)
- Administration von Verzeichnisdiensten auf Basis von OpenLDAP inklusive Benutzerrollen- und Rechteverwaltung
- Anpassungen und Überwachung von Schnittstellen zu Drittsystemen
- Durchführung von Updates, Patchmanagement und Releasewechselln
- Unterstützung bei Rollouts, Systemeinführungen und externen Dienstleistern
- Automatisierung administrativer Prozesse (PowerShell/JavaScript)
- Second- und Third-Level-Support sowie Analyse und Behebung von Störungen
- Technische Koordination zwischen und Ansprechpartner für Ministerien, Landesämter und Dienstleister

#### **Ihr Profil**

- ein abgeschlossenes Studium (Bachelor/FH) in Informatik oder Wirtschaftsinformatik
- sofern keine geeigneten Bewerber\*innen mit entsprechendem Studium vorhanden sind, berücksichtigen wir auch Bewerber\*innen mit einer Ausbildung zum/zur Fachinformatiker\*in (m/w/d), die eine mehrjährige, einschlägige Berufserfahrung in der ausgeschriebenen Tätigkeit nachweisen können

#### **Was wir voraussetzen**

- Einsatzbereitschaft
- Eigeninitiative, Flexibilität, Ausdauer, Belastbarkeit
- Leistungsbereitschaft und selbständige, lösungsorientierte Arbeitsweise
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Analytisches Denkvermögen
- Sehr gute Englischkenntnisse

Bitte bewerben Sie sich auch, wenn Sie nicht alle Kenntnisse erfüllen. Wir unterstützen Sie aktiv beim Auf- und Ausbau Ihrer Kompetenzen durch gezielte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

#### **Ihr Arbeitgeber**

Die Saarländische Landesverwaltung ist der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten

Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #Berufs-Saarländer\*in (m|w|d)!

### Kurzvorstellung des IT-Dienstleistungszentrums

Das IT-Dienstleistungszentrum ist zentraler IT-Dienstleister der saarländischen Landesverwaltung. Im Rahmen der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung unterstützen wir die saarländischen Landesbehörden mit kompetenter Beratung, Projektsteuerung, Lösungen sowie Services auf Basis von eGovernment-Diensten, IT-Infrastruktur, Rechenzentrumsleistung, Webprogrammierung als auch mit spezifischen Verfahrensanwendungen.

### Unser Angebot

- Unbefristeter Arbeitsvertrag
- Sinnhaftes Arbeiten im Auftrag der Gesellschaft
- Familienfreundlichkeit und Work-Life-Balance (flexible Arbeitszeiten, Telearbeit, mobiles Arbeiten, Teilzeitangebote, Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Strukturierte Einarbeitung
- Angenehmes und kollegiales Umfeld, in dem Teamgeist und respektvoller Umgang großgeschrieben werden
- Umfassendes Fort- und Weiterbildungsangebot
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u. a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Jobticket (Kostenbeteiligung)
- Dienstrad Leasing
- Tarifliche Eingruppierung nach den Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

### Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum 19. April 2026 **ausschließlich** über die Internetplattform **Interamt (Angebots-ID:1434059)** ein.

Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit wir Ihre Bewerbung zügig und vollständig prüfen können, bitten wir Sie, alle erforderlichen Datenfelder im Bewerbungsformular sorgfältig auszufüllen. Bitte haben Sie Verständnis, dass unvollständige Unterlagen im weiteren Auswahlverfahren leider nicht berücksichtigt werden können.

Während des Auswahlverfahrens erfolgt die Kommunikation ausschließlich per E-Mail.

Wir empfehlen Ihnen daher, regelmäßig sowohl Ihren Posteingang als auch den Spam-Ordner zu überprüfen.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Becker (Tel.-Nr.: 06 81/501-30 59 / E-Mail: [auswahlverfahren@it-dlz.saarland.de](mailto:auswahlverfahren@it-dlz.saarland.de)) gerne zur Verfügung.

### Weiteres

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter\*innen (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter [https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html) im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf [karriere.saarland.de](http://karriere.saarland.de).

76 **Stellenausschreibung  
des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,  
Digitales und Energie**

Vom 31. März 2026

Beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines

**Projektleiters im höheren Dienst (m/w/d)**

in Referat D/5 – Binnendigitalisierung der Verwaltung – in Vollzeit zu besetzen. Die Einstellung erfolgt zunächst in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis für die Dauer von zwei Jahren.

Die Digitalisierung zum Wohle aller Saarländerinnen und Saarländer zu gestalten und die Innovationen von morgen für den saarländischen Strukturwandel zu befördern: Das sind die zentralen Aufgaben der Digitalisierungsabteilung. Dort werden die Themen und Zukunftsfragen rund um die Digitalisierung zentral gebündelt – von der Verwaltungsdigitalisierung über die Digitalisierung in Wirtschaft und Arbeitswelt bis hin zu Forschungstransfer und Innovationsförderung. Einen Einblick in die Arbeit der Abteilung D – Digitalisierung in Wirtschaft und Verwaltung – finden Sie in unserem kurzen [Imagefilm](#).

**Ihre Aufgaben**

Das Aufgabengebiet der zu besetzenden Stelle umfasst schwerpunktmäßig:

- Leitung und Steuerung von ressortübergreifenden Projekten, vorrangig im Projekt „Einführung eines neuen Fördermittelinformationssystems“ durch alle Projektphasen hindurch
- verantwortlich für
  - Planung, Steuerung und Controlling der jeweiligen Projekte
  - Erreichung der definierten Projektziele
  - Monitoring des Projektfortschritts (inklusive Termine, Budget, Qualität, Risiken, etc.)
  - rechtzeitige Eskalation im Bedarfsfall an die Leitungsebene und bei Bedarf Einleitung von Gegenmaßnahmen
  - Produktmanagement inkl. Änderungs- und Release-Management
  - übergreifende Projektsteuerung zur Umsetzung von IT-Sicherheitsmaßnahmen/Kern-Absicherung gem. BSI Grundschutz sowie einschlägiger Datenschutzanforderungen
- Abstimmung und Steuerung der Kommunikation mit dem Projektteam und den verschiedenen Stakeholdern im Ministerium, den Ressorts, nachgeordneten Behörden und Externen
- Planung und Organisation von Arbeitsgruppen
- Vorbereitung, Moderation, Nachbereitung und Dokumentation von Workshops und Besprechungen
- Berichterstattung

**Ihre Qualifikation**

Die Bewerber (m/w/d) müssen über folgendes Anforderungsprofil verfügen:

- erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium (Diplom, Master oder gleichwertiger Abschluss) idealerweise im Bereich Informatik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftswissenschaften (BWL/VWL) oder alternativ einer vergleichbaren Fachrichtung mit einschlägiger Berufserfahrung im geforderten Aufgabenbereich
- mehrjährige Berufserfahrung in der Projektarbeit, vorzugsweise in der Projektleitung von IT- bzw. Digitalisierungsprojekten, ist von Vorteil
- Begeisterung und Interesse an den vielfältigen Themen und Herausforderungen der Verwaltung und Digitalisierung
- sehr gute Kenntnisse und idealerweise Erfahrung in verschiedenen Projektmanagementmethoden (klassisch und agil)
- sehr gute soziale Kompetenzen wie Kommunikationsstärke, Team- und Konfliktfähigkeit
- hohe analytische Fähigkeiten, ganzheitliches Denken, gute und sehr schnelle Auffassungsgabe
- Fähigkeit zum selbständigen strukturierten Vorgehen auch bei komplexen Sachverhalten, Flexibilität, Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen
- Bereitschaft zur Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung nach § 13 Saarländisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz sowie der positive Abschluss dieser Überprüfung

**Kurzvorstellung  
des Arbeitgebers saarländische LV**

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

**Kurzvorstellung des Ministeriums  
für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie**

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) mit Sitz im Saarbrücker Regierungsviertel beschäftigt in seinem Geschäftsbereich ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Aufgabenbereiche des MWIDE sind breit gefächert und reichen von Unternehmens-, Wirtschafts- und Strukturförderung, Tourismus, Umsetzung der Energiewende, Technologie- und Forschungsförderung bis hin zur

ressortübergreifenden Planung und Koordination der Informationstechnologie.

Abwechslungsreiche und interessante Aufgaben gehen Hand in Hand mit einer Vielzahl mitarbeiterfreundlicher Konditionen. So sind wir z. B. seit 2014 als familienfreundliches Unternehmen zertifiziert. Mobiles Arbeiten ist ebenso Teil des Arbeitsalltags wie ein umfangreiches betriebliches Gesundheitsmanagement.

#### Wir bieten:

- Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance
- Verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive
- Familienfreundlichkeit (Tearbeit, Mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u. a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Umfassendes Fortbildungsangebot
- Angenehmes, kollegiales Umfeld
- Strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)

#### Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **27. April 2026 ausschließlich** über die Internetplattform [www.interamt.de](http://www.interamt.de) (**Angebots-ID: 1432306**) ein. Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfänglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Daniela Herz (Tel.-Nr.: 06 81/501-15 85 / E-Mail: [d.herz@wirtschaft.saarland.de](mailto:d.herz@wirtschaft.saarland.de)) gerne zur Verfügung.

#### Weiteres

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter [https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html) im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf [karriere.saarland.de](http://karriere.saarland.de).



---

## Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

### Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

**Abonnement-Variante A** beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de).

**Abonnement-Variante B** beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

### Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

### Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:  
Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70  
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigplatz 14, 66117 Saarbrücken,  
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: [amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de](mailto:amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de)